

LTZ 4.10.14

Missbrauchsaffäre landet vor OLG

Der Kläger ist Detlev Z., die Beklagte heißt Brüdergemeinde Korntal und der Streitfall geht in eine neue Runde: Zs Anwalts Christian Sailer hat Beschwerde vor dem Landgericht Stuttgart eingelegt. Nun wird sich das Oberlandesgericht (OLG) als höhere Instanz mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe beschäftigen.

KORN TAL-MÜNCHINGEN

VON CHRISTIANE REBHAN

Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes besagt, dass jeder Bürger Anspruch auf Zugang zu Gerichten hat, wenn er durch öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird – wer sich die Gerichtskosten nicht leisten kann, stellt Antrag auf Prozesskostenhilfe. Solche Kosten können bei einem Streitwert von 1,1 Millionen Euro wie im Fall von Z. gegen die Brüdergemeinde Korntal 17 000 Euro betragen.

Detlev Z. will die Brüdergemeinde wegen sexuellen Missbrauchs während seiner Zeit als Heimkind im Hoffmannhaus von 1963 bis 1977 auf Schadenersatz verklagen. Der 53-jährige lebt von Hartz IV und beantragte deshalb Prozesskostenhilfe. Vor drei Wochen hat die zweite Zivilkammer des Stuttgarter Landgerichts – wie berichtet – den Antrag mit Verweis auf

die Verjährungsfrist abgelehnt. „Das Gericht hat zu Unrecht angenommen, dass die Brüdergemeinde auf Einrede verzichtet hat“, sagt Anwalt Christian Sailer.

Dagegen geht Z. nun vor: „Unsere Beschwerde wurde beim Landgericht eingereicht und wird von dort an das Oberlandesgericht weitergeleitet werden“, sagt Sailer. In dem Schriftsatz, der der LKZ vorliegt, verweist der Anwalt auf den Schriftverkehr zwischen Z. und der Brüdergemeinde. „Die Brüdergemeinde gibt sich in der Öffentlichkeit christlich, aber sie hat mit ihrer Stellungnahme eine schnelle Aufklärung des Sachverhalts blockiert“, so der Anwalt.

Brüdergemeinde will Begründung des Gerichts abwarten

„In unserer Registratur ist noch nichts eingegangen“, gibt der Pressesprecher des Oberlandesgericht Stefan Schüller zu Protokoll. Sobald die Beschwerde einem Senat zugeleitet wurde, bekommt die Gegenpartei – in diesem Fall die Brüdergemeinde – Gelegenheit zur Stellungnahme. Dann entscheidet das Oberlandesgericht nach maßgeblichen Vorschriften: Ist der Kläger tatsächlich wirtschaftlich nicht in der Lage, die Prozesskosten selbst aufzubringen? Hat die Klageschrift hinreichende Aussicht auf Erfolg? Ist die Klage mutwillig?

„Das bedeutet nicht, dass der Kläger den

Prozess sicher gewinnen muss, die Denkwaise ist eher: Würde eine solvente Person diesen Prozess führen und ist die Beweisführung möglich?“, erklärt Richter Schüller. Umgekehrt gedacht: Macht es für die Brüdergemeinde Sinn sich zu wehren, können sie beweisen, dass der Schadensersatzanspruch von Z. nicht besteht? Um all diese Aspekte abzuwägen und inhaltlich zu prüfen, kann es zwei bis acht Monate dauern. Manchmal werden Gutachten von externen Experten (zum Beispiel von Ärzten) eingeholt.

„Herr Z. und Herr Sailer wollen alle Rechtsmittel ausschöpfen. Wir werden die Begründung des Gerichts abwarten, bevor wir handeln“, sagt Manuel Liesenfeld, der Sprecher der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal.

Die freikirchliche Gemeinde habe die historische Aufarbeitung der Vorwürfe fest im Blick: „Wir suchen noch nach einer neutralen Person mit Fachkompetenz im Bereich der Jugendhilfe.“ Diese Person solle die Projektgruppe leiten, die sich um alle Seiten der Heimerziehung kümmert: kirchengeschichtliche Einordnung, psychologische Aspekte, Gespräche mit Erziehern und Heimkindern.

Bis Ende Oktober will die Gemeinde spruchfähige Ergebnisse an die Öffentlichkeit tragen. Hinsichtlich des Falles von Detlev Z. beruft sich der Pressesprecher weiterhin auf den Standpunkt der Verjährung: „Das Landgericht hat unsere Ein-

schätzung ja bestätigt.“ Die Frage, inwieweit diese Argumentation dem moralischen Anspruch der Brüdergemeinde genüge, beantwortete Liesenfeld mit der Aussage, die Rekonstruktion der Geschehnisse seit den 1950er Jahren sei zu komplex, als dass man sie für ein juristisches Verfahren aufbereiten könnte.

Seit Klageerhebung kein Dialog mit Kläger Detlev Z.

„Außerdem ist die Brüdergemeinde der Meinung, dass die juristische Aufarbeitung des Einzelfalles Z. die Gesamtaufklärung nicht voranbringt“, so Liesenfeld. Die Rechtsberatung hätte die Brüdergemeinde bereits viele Ressourcen gekostet, sie müsse aber auch an die Zukunft und die gegenwärtige Versorgung aller in ihrer Obhut befindlichen Kinder und Betreuten denken, sagte Liesenfeld.

„Bevor die Brüdergemeinde sagt, wir akzeptieren eine Entschädigungssumme oder ziehen vor Gericht, gilt unsere Verantwortung als soziale Einrichtung – und damit auch Zeit und Geld – immer als erstes den aktuell Betreuten.“

Seit der Klageerhebung sei kein Dialog mit dem Kläger Detlev Z. mehr zustande gekommen, dabei sei der offene Dialog für die Aufklärung eminent wichtig, findet Manuel Liesenfeld: „Wenn aber eine Seite nicht reden möchte, funktioniert das nicht.“